

Hinweise zur Mitnahme von Kindern und Jugendlichen der Jugendfeuerwehr in Feuerwehrfahrzeugen – „Anschnallpflicht!“

Grundsätzlich gilt auch für die Feuerwehren die Straßenverkehrsordnung (StVO). Hier wird zur Sicherung von Kindern in Fahrzeugen folgendes ausgesagt.

§ 21 StVO - Personenbeförderung

Abs. 1a:

„Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind.

Abweichend von Satz 1 dürfen Kinder auf Rücksitzen ohne Sicherung durch Rückhalteeinrichtungen befördert werden, wenn wegen der Sicherung von anderen Personen für die Befestigung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit besteht.“

Diese am 1.4.1993 in Kraft getretene Regelung gilt für alle Kraftfahrzeuge, in denen Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind.

Gemäß § 35 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) müssen die in Fahrtrichtung angeordneten Sitze aller Kraftfahrzeuge, die nach dem 1. Januar 1992 erstmalig in den Verkehr gekommen sind, mit Dreipunkt-Sicherheitsgurten auf den Außensitzen und mit Zweipunkt-Sicherheitsgurten (Beckengurten) auf den übrigen Sitzen ausgestattet sein.

Sind Sicherheitsgurte vorhanden, so müssen diese laut § 21a der StVO während der Fahrt angelegt sein. (Gilt auch für die aktive Feuerwehr!)

Feuerwehrfahrzeuge bilden hier keine Ausnahme. Eine zwingende Nachrüstpflicht für ältere Fahrzeuge besteht aber nicht.

In älteren Feuerwehrfahrzeugen ohne Sicherheitsgurte, sollten die Angehörigen der Jugendfeuerwehr nicht befördert werden. (siehe auch Hinweise des Innenministeriums Baden-Württemberg, zu finden auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule BW --> „Rechtsgrundlagen“)

D.h. dass ab dem 1.4.1993 in Deutschland für Kinder und Jugendliche, eine unbeschränkte Sicherungspflicht beim Mitfahren besteht. In allen Kraftfahrzeugen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, dürfen Kinder unter 12 Jahren, die kleiner als 150 cm sind nur mitgenommen werden, wenn amtlich genehmigte und für das Kind geeignete Rückhalteeinrichtungen benutzt werden.

Amtlich zugelassene Kinder-Rückhalteeinrichtungen müssen den Prüfkriterien der ECE-Regelung 44 entsprechen; sie sind durch ein Prüfzeichen erkennbar.

Bei der Mitnahme von Kindern ist entscheidend, dass ein gewichts- und altersentsprechender Kindersitz (Gruppe II: 15–25 kg; Gruppe III: 22–36 kg Körpergewicht) verwendet wird und die Rückhalteeinrichtung so installiert ist, wie dies in der Bedienungsanleitung beschrieben wird. Dies sollte bei Anschaffung von gebrauchten Kindersitzen (Gebrauchsanleitung vorhanden?) besonders bedacht werden.

Da Sicherheitsgurte für Erwachsene konzipiert sind, reicht es nicht aus, wenn Kinder sich auf dem Rücksitz mit dem Dreipunktgurt anschnallen. Bei Kindern unter 150 cm Größe verläuft der Gurt falsch: Der Gurt ist meist zu nah am Hals und läuft zu hoch über dem Bauch; das harte Gurtschloss liegt auf dem Beckenknochen. Bei einem Unfall wird das Kind nicht gehalten und außerdem durch den falsch sitzenden Gurt verletzt.

Frank Obergöker

Unfallkasse Baden-Württemberg, Stand Juni 2007